

Beschluss AZ: BSchK/17/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28 10178 Berlin

Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

- Beschwerdeführer -

gegen

den Landesvorstand, DIE LINKE Landesverband Bayern, Schwanthalerstr. 139 80339 München

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder am 30.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag des Beschwerdeführers wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdegegner hat am 10.11.2017 festgestellt, dass mehrere Landesarbeitsgemeinschafften, darunter die LAG Hartz IV, nicht mehr die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen und beschloss deren Nichtexistenz.

Der Beschwerdeführer hatte sich für den Erhalt der LAG Hartz IV erfolglos eingesetzt.

- 2.
- Am 11.11.2017 wurde der Beschwerdeführer am Rande des Landesparteitages durch den Landesgeschäftsführer über den Beschluss des Beschwerdegegners informiert.
- 3. Der Beschwerdeführer, der auch Mitglied der LAG Hartz IV und Mitglied des Sprecherrates dieser LAG ist, legte mit Schreiben vom 31.12.2017 Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ein. Dieser sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Weitere Anträge und die Begründung würden in späteren Schriftsätzen folgen. Aufgrund der Feiertage beantragte er die Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 4. Die Landesschiedskommission (LSchK) lehnte auf ihrer Sitzung vom 23.03.2018 die Eröffnung des Schiedsverfahrens ab. Der Antrag sei unzulässig, da die Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses überschritten worden sei.
- 5. Gegen diesen Beschluss, der dem Beschwerdeführer am 03.04.2018 zugegangen sei, legte er mit Schreiben vom 29.04.2018 Beschwerde ein. Er rügte u.a. die Verletzung des rechtlichen Gehörs und beantragte die Begründungfrist aus gesundheitlichen Gründen um einen Monat zu verlängern.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist unbegründet. Unabhängig von der Frage, ob und inwiefern hier die Beschwerde noch frist- und formgerecht eingegangen ist, kann sie jedoch in der Sache nicht durchdringen.

1. Nach § 7 Abs. 3 Schiedsordnung beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse, soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, einen Monat nach Bekanntgabe.

Nach § 7 Abs. 2 S. 4 Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE ist es Aufgabe des Landesvorstandes festzustellen, dass und sofern die Voraussetzungen für die Bildung eines landesweiten innerparteilichen Zusammenschlusses nicht mehr vorliegen. Der Beschwerdeführer wurde hier am 11.11.2017 über den Beschluss des Beschwerdegegners über die Nichtexistenz der LAG Hartz IV unterrichtet. Von diesem Zeitpunkt an beginnt daher die Monatsfrist zu laufen, so dass die Einlegung des Antrags gegen diesen Beschluss erst am 31.12.2017 erkennbar zu spät erfolgte.

2. Selbst unterstellt, die Einlegung des Antrags gegen den Beschluss erfolgte dennoch fristgerecht, etwa weil die Bekanntgabe ggf. nicht gegenüber der LAG Hartz IV erfolgte, ist hier die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich. Bei der Aktivlegitimation handelt es sich um die Sachbefugnis des Beschwerdeführers oder des Klägers, in seinen Rechten verletzt worden zu sein und gegen diese Rechtsverletzung auch vorgehen zu dürfen.

Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer keine eigenen Rechte geltend, sondern tatsächlich Rechte der LAG Hartz IV. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass er als Mitglied der LAG und/oder des Sprecherrates der LAG die satzungsgemäße Vertretung gegenüber dem Beschwerdegegner und auch der LSchK überhaupt wahrnehmen durfte. Hierzu ist nämlich regelmäßig die Wahl der Vertretungsberechtigten aus dem Kreis der Mitglieder des Sprecherrates oder ein entsprechender Beschluss der LAG erforderlich (vgl. auch LG Erfurt, Az. 9 O 1235/17).

Ein einzelnes Mitglied der LAG Hartz IV und/oder im Sprecherrat (Vorstand) der LAG Hartz IV ist nicht ermächtigt, im Namen und im Auftrag der LAG Anträge bei einer Schiedskommission zu stellen. Insofern liegt hier mangels Aktivlegitimation des Beschwerdeführers auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

3. Nach all dem war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.